

Nachtrag

vom 25. November 2024

zum

Wertpapierprospekt

vom 6. November 2024

für

für das öffentliche Angebot von

**bis zu 60.000 Schuldverschreibungen
mit einem maximalen Gesamtnennbetrag des öffentlichen Angebots von EUR
60.000.000,00
der Anleihe 2024/2029**

der

Gubor Schokoladen GmbH
Dettingen unter Teck

*International Securities Identification Number: DE000A383SJ3
Wertpapier-Kenn-Nummer: A383SJ*

Dieser aufgrund wichtiger neuer Umstände veröffentlichte Nachtrag („**Nachtrag**“) stellt einen Prospektnachtrag im Sinne des Artikel 23 Absatz 1 der VERORDNUNG (EU) 2017/1129 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („**Prospektverordnung**“) dar. Dieser Nachtrag bezieht sich auf den Wertpapierprospekt („**Prospekt**“) der Gubor Schokoladen GmbH („**Emittentin**“) für das öffentliche Angebot von bis zu 60.000 auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 60 Mio. der Anleihe 2024/2029 der Emittentin („**Anleihe 2024/2029**“) in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg, der am 6. November 2024 von der Luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier - „**CSSF**“) gebilligt wurde. Der Nachtrag ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen.

Der Nachtrag wurde von der CSSF als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Die CSSF billigt diesen Nachtrag nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Nachtrags ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, erachtet werden. Dieser Nachtrag wurde als Teil eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 6 Prospektverordnung erstellt. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere („**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen. In Bezug auf diesen Nachtrag wurde die Notifizierung in der Bundesrepublik Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) und in der Republik Österreich an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde („**FMA**“) gem. Artikel 25 der Prospektverordnung beantragt. Der gebilligte Nachtrag kann auf der Internetseite der Emittentin (www.gubor-anleihe.de) unter der Rubrik „Anleihe 2024/2029“, der Börse Luxemburg (www.luxse.com) sowie der OeKB (<https://my.oekb.at/>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Begriffe, die in diesem Nachtrag verwendet werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Prospekt. Im Fall von Widersprüchen zwischen (a) Angaben in diesem Nachtrag und (b) Angaben im Prospekt oder durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des Nachtrags.

Soweit in diesem Nachtrag nichts Gegenteiliges angegeben ist, gibt es keine wichtigen neuen Umstände, wesentlichen Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt

einschließlich etwaiger vorhergehender Nachträge enthaltenen Angaben, die seit der Veröffentlichung des Prospekts sowie etwaiger vorhergehender Nachträge aufgetreten sind bzw. festgestellt wurden.

NACHTRAGSAUSLÖSENDE UMSTÄNDE

Die Emittentin gibt die folgenden wichtigen neuen Umstände im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Prospekt bekannt:

1. Die Emittentin wird voraussichtlich am 25. November 2024, aber in jedem Fall vor Ende der Angebotsfrist, einen Treuhandvertrag mit der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („**Treuhänder**“) als Treuhänder („**Treuhandvertrag**“) abschließen. Nach den Regelungen des Treuhandvertrags wird die Auszahlung des Bruttoemissionserlöses über ein Treuhandkonto des Treuhänders durchgeführt, wobei Auszahlungen von der (formalen) Freigabe des Treuhänders abhängig sind. Bedingung für die Freigabe des Bruttoemissionserlöses durch den Treuhänder ist das Vorliegen einer Bestätigung einer unabhängigen Beratungsgesellschaft, wonach die Emittentin für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist.
2. Die im Prospekt aufgeführten Angebotsfristen werden sowohl für das Öffentliche Angebot Emittentin als auch für das Öffentliche Angebot Zeichnungsfunktionalität um jeweils 7 Kalendarstage verlängert. Das Öffentliche Angebot Emittentin endet somit am 2. Dezember 2024 (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung), das Öffentliche Angebot Zeichnungsfunktionalität am 4. Dezember 2024 (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung). Die Festlegung und Veröffentlichung des Zinssatzes sowie des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung erfolgt infolgedessen am 4. Dezember 2024. Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen ist am 9. Dezember 2024, ebenso wie die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board (die Emittentin behält sich vor, bereits vorher einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen).
3. Die Emittentin hat beschlossen, die Schuldverschreibungen unabhängig von dem bisher im Prospekt festgelegten Mindestemissionsvolumen von EUR 50.000.000,00 zu begeben.

NACHTRAGSPFLICHTIGE ÄNDERUNGEN

Aufgrund der vorgenannten Umstände gibt die Emittentin die nachfolgend beschriebenen Änderungen im Hinblick auf den veröffentlichten Wertpapierprospekt vom 6. November 2024 bekannt:

1. Auf Seite 1 wird der erste Absatz des Deckblatts wie folgt geändert:

*„Die Gubor Schokoladen GmbH („Emittentin“) wird voraussichtlich am 9. Dezember 2024 („**Emissionstag**“) verzinsliche Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 mit Fälligkeit zum 9. Dezember 2029 nach deutschem Recht*

*(„**Schuldverschreibungen**“) zu einem Ausgabepreis von 100 % begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 9. Dezember 2024 (einschließlich) bis zum 9. Dezember 2029 (ausschließlich) jährlich mit 7,5 % bis 8,5 % verzinst. Die Zinsen werden halbjährlich nachträglich jeweils am 9. Juni und 9. Dezember eines jeden Jahres gezahlt. Die erste Zinszahlung erfolgt am 9. Juni 2025. Die Schuldverschreibungen werden grundsätzlich am 9. Dezember 2029 zum Nennbetrag zurückgezahlt.“*

2. Auf Seite 1 f. wird der zweite Absatz des Deckblatts wie folgt geändert:

*„Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Der maximale Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen beträgt nominal EUR 60.000.000,00 („**Zielvolumen**“). Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots (wie nachstehend definiert) zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden voraussichtlich am 4. Dezember 2024 festgelegt werden und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) in Form einer Corporate News mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.gubor-anleihe.de) unter der Rubrik „Anleihe 2024/2029“ sowie durch die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB), Strauchgasse 3, 1011 Wien („**OeKB**“) unter <https://my.oekb.at> veröffentlicht wird.“*

3. Auf Seite 3 wird der letzte Absatz des Deckblatts wie folgt geändert:

„Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung genannt werden. Der gebilligte Prospekt ist, sofern er durch etwaige gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird, ab dem 7. November 2025 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d. h., sofern die Angebotsfrist nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 Prospektverordnung verlängert wird, ab dem 5. Dezember 2024 nicht mehr.“

4. Auf Seite 10 wird der erste Absatz unter Abschnitt c) „Basisinformationen über die Wertpapiere“ wie folgt geändert:

„Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Der maximale Gesamtnennbetrag der öffentlich angebotenen Schuldverschreibungen beträgt nominal EUR 60.000.000,00 („**Zielvolumen**“). Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots (wie nachstehend definiert) zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden voraussichtlich am 4. Dezember 2024 festgelegt werden und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“) in Form einer Corporate News mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.gubor-anleihe.de) unter der Rubrik „Anleihe 2024/2029“ sowie durch die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB), Strauchgasse 3, 1011 Wien („**OeKB**“) unter <https://my.oekb.at/> veröffentlicht wird.“

5. Auf Seite 11 wird im zweiten Absatz unter Abschnitt c) „Basisinformationen über die Wertpapiere“ jedes Datum „2. Dezember“ durch das Datum „9. Dezember“ sowie „2. Juni“ durch „9. Juni“ ersetzt.
6. Auf Seite 12 Im Abschnitt d) „Basisinformationen über das öffentliche Angebot“ wird der 6. Absatz des Abschnittes wie folgt neu gefasst:

„Das Öffentliche Angebot beginnt am 8. November 2024 (9:00 Uhr). Vorbehaltlich einer Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums, endet das Öffentliche Angebot Emittentin am 2. Dezember 2024 (12:00 Uhr) und das Öffentliche Angebot Zeichnungsfunktionalität am 4. Dezember 2024 (12:00 Uhr) (jeweils ein „**Angebotszeitraum**“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, in freiem Ermessen den jeweiligen Angebotszeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Jede Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums oder die Beendigung des Öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird auf der Webseite der Emittentin (www.gubor-anleihe.de) unter der Rubrik „Anleihe 2024/2029“ bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

- | | |
|------------------|--|
| 6. November 2024 | Billigung des Prospekts durch die CSSF |
| 6. November 2024 | Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.gubor-anleihe.de) unter der Rubrik „Anleihe 2024/2029“, auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) und durch die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) unter https://my.oekb.at/ |
| 8. November 2024 | Beginn des Öffentlichen Angebots (9:00 Uhr) |

- 2. Dezember 2024 *Ende des Öffentlichen Angebots Emittentin (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)*
- 4. Dezember 2024 *Ende des Öffentlichen Angebots Zeichnungsfunktionalität (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)*
- 4. Dezember 2024 *Festlegung und Veröffentlichung des Zinssatzes sowie des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung*
- 9. Dezember 2024 *Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen*
- 9. Dezember 2024 *Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board (die Emittentin behält sich vor, bereits vorher einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen)*

7. Auf Seite 13 wird in „Abschnitt d) Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren“ im Unterabschnitt „Weshalb wird der Prospekt erstellt?“ nach dem ersten Absatz folgender Absatz eingefügt:

*„Der Bruttoemissionserlöses wird nach Zufluss an die Emittentin von dieser gemäß den Regelungen des in Abschnitt „VII. 5. Wesentliche Verträge“ näher beschriebenen Treuhandvertrags auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden. Die Freigabe des Bruttoemissionserlöses durch den Treuhänder steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine Bestätigung einer unabhängigen Beratungsgesellschaft vorliegt, wonach die Emittentin für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist, wobei die Bestätigung in Anlehnung an einen gängigen IDW-Standard zu erbringen ist („**Freigabebedingung**“). Der Treuhänder ist verpflichtet, sämtliche auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel nach Abzug der Kosten des Treuhänders zur Rückzahlung an die Anleihegläubiger über die Zahlstelle freizugeben, wenn die Freigabebedingung nicht bis zum 31. Mai 2025 eingetreten ist und die vollständige oder teilweise Kündigung der Schuldverschreibungen unter der Anleihe erfolgt ist.“*

8. Auf S. 22 wird im Abschnitt II. 2. „Risiken in Bezug auf die Finanzierungssituation der Emittentin“ zwischen dem ersten und dem zweiten Abschnitt folgender neuer Abschnitt eingefügt:

*„Die Emittentin wird voraussichtlich am 25. November 2024, aber in jedem Fall vor Ende der Angebotsfrist, einen Treuhandvertrag mit der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („**Treuhandvertrag**“) als Treuhänder abschließen („**Treuhandvertrag**“). Nach den Regelungen des Treuhandvertrags wird die Auszahlung des Bruttoemissionserlöses über ein Treuhandkonto des Treuhänders durchgeführt, wobei Auszahlungen von der (formalen) Freigabe des Treuhänders abhängig sind. Bedingung für die Freigabe des Bruttoemissionserlöses durch den Treuhänder ist das Vorliegen einer Bestätigung einer unabhängigen Beratungsgesellschaft,*

wonach die Emittentin für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist, wobei die Bestätigung in Anlehnung an einen gängigen IDW-Standard zu erbringen ist. Hierdurch soll die Finanzierung der Emittentin sichergestellt sowie die Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger gesichert werden. Ob die erforderliche Finanzierung auch tatsächlich bestätigt werden wird, steht jedoch nicht fest. Insofern gilt das vorstehend erläuterte Risiko einer Insolvenz der Emittentin trotz Abschluss des Treuhandvertrags fort. Von einer solchen wären jedoch unmittelbar nur die Zinsansprüche der Anleihegläubiger betroffen, da die Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger über das bestehende Treuhandverhältnis besichert werden. Insoweit besteht allerdings kein unmittelbares Recht der Anleihegläubiger auf Zugriff aus dem Treuhandvertrag. Der Bruttoemissionserlös wird von dem Treuhänder verwaltet, der die Interessen der Anleihegläubiger wahrnimmt. Das Vertragsverhältnis besteht jedoch nur zwischen der Emittentin und dem Treuhänder. Fehler des Treuhänders bei der Verwaltung oder Freigabe der Mittel können insbesondere auch vor dem Hintergrund der eingeschränkten Haftung des Treuhänders im Falle von Fahrlässigkeit zur Gefährdung etwaiger Zahlungen zugunsten der Anleihegläubiger führen.“

9. Auf S. 23 wird im Abschnitt II. 2. „Risiken in Bezug auf die Finanzierungssituation der Emittentin“ unter b) ein neuer Risikofaktor wie folgt eingefügt. Die Nummerierung des nachfolgenden Risikofaktors „b) Es bestehen Risiken aus Pensionszusagen“ wird von b) zu c) geändert.

„b) Auszahlung des Bruttoemissionserlöses durch den Treuhänder

Der Treuhandvertrag sieht vor, dass der Bruttoemissionserlös aus der Anleihe nur an die Emittentin ausgezahlt wird, wenn bis zum 31. Mai 2025 eine Bestätigung einer unabhängigen Beratungsgesellschaft vorliegt, wonach die Emittentin für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist, wobei die Bestätigung in Anlehnung an einen gängigen IDW-Standard zu erbringen ist. Es ist im Treuhandvertrag nicht weiter definiert, welche Anforderungen zu erfüllen sind, damit der Berater diese Bestätigung abgibt. Der Treuhänder prüft die Bestätigung nicht inhaltlich sondern nur formal, ob eine Bestätigung mit so einem Wortlaut vorliegt. Es kommt daher darauf an, wie die Beratungsgesellschaft dies auslegt. Es ist typischerweise so, dass solche Bestätigungen auf bestimmten Annahmen beruhen, die künftig eintreten müssen. Dazu kann zählen, dass Auszahlungsbedingungen in Finanzierungsvereinbarungen erfüllt werden, dass bestimmte Marktentwicklungen eintreten und/oder, dass bestimmte operative Erfolge wie Umsatzziele oder Kostenziele eintreten, aus denen sich dann beispielsweise ein Finanzierungsbedarf ergibt. Es ist möglich, dass diese Annahmen sich als unrichtig erweisen, z.B. Bedingungen nicht eintreten. Auch könnte der Investor eine andere Erwartung an Inhalt und/oder Qualität der getroffenen Annahmen haben als die Beratungsgesellschaft dies umsetzt. In diesen Fällen könnte es dazu kommen, dass eine Auszahlung des Bruttoemissionserlöses an die Emittentin erfolgt, obwohl der Investor dies nicht will. Auch könnte die Gesellschaft

tatsächlich doch einen weiteren Finanzierungsbedarf in dem Prognosezeitraum von 18 Monaten haben als Finanzierungen vorhanden sind. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Fähigkeit der Gesellschaft gefährdet wird, ihre Verbindlichkeiten aus der Anleihe und/oder sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen.“

10. Auf Seite 39 wird in Abschnitt IV. 1. „Gegenstand des Angebots“ Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Schuldverschreibungen ist nicht festgelegt. Das Zielvolumen der Emission ist nominal EUR 60.000.000,00 („Zielvolumen“). Der Gesamtnennbetrag der im Rahmen des Angebots (wie nachstehend definiert) zu begebenden Schuldverschreibungen sowie der Zinssatz werden voraussichtlich am 4. Dezember 2024 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung („Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung“) mitgeteilt, die zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthält und bei der Luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) hinterlegt sowie auf den Internetseiten der Luxemburger Börse (www.luxse.com) und der Emittentin (www.gubor-anleihe.de⁷) unter der Rubrik „Anleihe 2024/2029“ sowie durch die Österreichische Kontrollbank AG, 1011 Wien, Strauchgasse 3 („OeKB“) unter <https://my.oekb.at/> veröffentlicht wird.“

11. Auf Seite 40 wird in Abschnitt IV. 1. „Gegenstand des Angebots“ in Absatz 9 jedes Datum „2. Dezember“ durch das Datum „9. Dezember“ sowie „2. Juni“ durch „9. Juni“ ersetzt.

12. Auf Seite 41 wird in Abschnitt IV. „2. Zeitplan“ die Tabelle wie folgt neu gefasst:

<i>„6. November 2024</i>	<i>Billigung des Prospekts durch die CSSF</i>
<i>6. November 2024</i>	<i>Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Emittentin (www.gubor-anleihe.de) unter der Rubrik „Anleihe 2024/2029“, auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.luxse.com) und durch die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB) unter https://my.oekb.at/</i>
<i>8. November 2024</i>	<i>Beginn des Öffentlichen Angebots (9:00 Uhr)</i>
<i>2. Dezember 2024</i>	<i>Ende des Öffentlichen Angebots Emittentin (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)</i>
<i>4. Dezember 2024</i>	<i>Ende des Öffentlichen Angebots Zeichnungsfunktionalität (12:00 Uhr, vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)</i>
<i>4. Dezember 2024</i>	<i>Festlegung und Veröffentlichung des Zinssatzes sowie des Gesamtnennbetrags, Veröffentlichung der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung</i>

⁷ Die Angaben auf der Internetseite sind nicht Teil des Prospekts, sofern diese nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

9. Dezember 2024 Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen
9. Dezember 2024 Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel in den Open Market (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) im Segment Quotation Board (die Emittentin behält sich vor, bereits vorher einen Handel per Erscheinen zu ermöglichen).“

13. Auf Seite 42 f. werden in Abschnitt IV. 3. „Öffentliches Angebot“ im 5. Absatz des Abschnitts das Datum „2. Dezember 2024“ durch das Datum „9. Dezember 2024“, im 6. Absatz des Abschnitts das Datum „27. November 2024“ durch das Datum „4. Dezember 2024“ und im 8. Absatz des Abschnitts das Datum „25. November 2024“ durch das Datum „2. Dezember 2024“ sowie das Datum „27. November 2024“ durch das Datum „4. Dezember 2024“ ersetzt.
14. Auf Seite 43 f. werden in Abschnitt IV. 5. a) „Zuteilung, Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen“ in den Absätzen 4, 5, 6 und 7 des Abschnitts das Datum „2. Dezember 2024“ durch das Datum „9. Dezember 2024“ ersetzt.
15. Auf Seite 44 f. werden in Abschnitt IV. 5. b) „Ergebnisveröffentlichung“ das Datum „27. November 2024“ durch das Datum „4. Dezember 2024“ und das Datum „28. November 2024“ durch das Datum „5. Dezember 2024“ ersetzt.
16. Auf Seite 45 wird in Abschnitt IV. 7. „Ausgabebetrag, Verzinsung“ Absatz 2 jedes Datum „2. Dezember“ durch „9. Dezember“ sowie „2. Juni“ durch „9. Juni“ ersetzt.
17. Auf Seite 46 wird in Abschnitt IV. 10. „Laufzeit, Fälligkeitsdatum und Rückzahlung“ das Datum „2. Dezember“ durch das Datum „9. Dezember“ ersetzt.
18. Auf Seite 47 wird unter Abschnitt IV. 12. „Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre“ das Datum „27. November“ durch „4. Dezember“ ersetzt.
19. Auf Seite 49 wird in Abschnitt IV. 14. „Einbeziehung zum Börsenhandel“ in Absatz 1 das Datum „2. Dezember 2024“ durch das Datum „9. Dezember 2024“ ersetzt.
20. Auf S. 51 wird im Abschnitt IV. nach Unterabschnitt 20. „Wertpapieridentifikationsnummern (ISIN, WKN)“ ein neuer Unterabschnitt „21. Treuhandvertrag“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

„21. Treuhandvertrag

„Die Emittentin wird zur Sicherung der Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger und mit dem Ziel einer Sicherstellung der Finanzierung der Emittentin voraussichtlich

am 25. November 2024, aber in jedem Fall vor Ende der Angebotsfrist, den Treuhandvertrag mit folgendem Wortlaut abschließen:

TREUHANDVERTRAG

in Bezug auf ein zu errichtendes Treuhandkontos und die Freigabe von eingezahlten Emissionserlösen

zwischen

GUBOR SCHOKOLADEN GMBH

als Emittentin

MSW GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

als Treuhänder

Dieser Treuhandvertrag (der **Treuhandvertrag**) wird geschlossen zwischen:

1. **GUBOR SCHOKOLADEN GMBH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 726164, mit eingetragener Geschäftsanschrift: Dieselstraße 9, 73265 Dettingen unter Teck (die **Gesellschaft** oder **Emittentin**) und
2. **MSW GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 83268, mit Geschäftsanschrift: Straße des 17 Juni 106 -108, 10623 Berlin (der **Treuhänder**).

Die Gesellschaft und der Treuhänder werden nachfolgend auch **Parteien** und jeweils einzeln **Partei** genannt.

PRÄAMBEL

- (A) Die Emittentin hat auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen (ISIN: DE000A383SJ3, WKN: A383SJ) im (Gesamt-) Nominalbetrag von bis zu EUR 60.000.000,00 (die **Anleihe**) begeben.
- (B) Die Auszahlung der Mittel aus der Anleihe (brutto) (der **Emissionserlös**) wird über das Treuhandkonto (wie nachfolgend unter § 1.1 definiert) des Treuhänders durchgeführt, wobei Auszahlungen von der (formalen) Freigabe des Treuhänders abhängig sind. Die Tätigkeit des Treuhänders ist auf die Prüfung der formalen Auszahlungsvoraussetzungen beschränkt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1**Definitionen / Auslegung**

1.1 **Definitionen.** *Begriffe und Auslegungsbestimmungen in den Anleihebedingungen gelten auch in diesem Treuhandvertrag, soweit hier nicht ausdrücklich anders definiert. Für diesen Treuhandvertrag gelten darüber hinaus die folgenden Definitionen:*

Anleihegläubiger sind alle gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger unter der Anleihe.

Treuhandkonto meint ein vom Treuhänder gegenüber der Emittentin bekanntgegebenes Konto.

1.2 **Auslegung.** *Es gelten folgende Auslegungsregeln:*

- (a) *In diesem Treuhandvertrag bedeutet eine Bezugnahme auf:*
 - (i) *eine Ziffer, ein Paragraph oder Anlage, sofern nicht explizit anders geregelt, eine Bezugnahme auf eine Ziffer, einen Paragraphen bzw. Anlage dieses Treuhandvertrages und*
 - (ii) *eine Partei oder jedwede andere Person auch ihre Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger.*
- (b) *Worte im Singular beziehen sich auch auf die Pluralform und umgekehrt, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt.*
- (c) *Die Überschriften in diesem Treuhandvertrag dienen lediglich als Arbeitshilfe und sind nicht im Rahmen der Auslegung dieses Vertrages zu verwenden.*
- (d) *Bezugnahmen auf jedwede Dokumente stellen Bezugnahmen auf die jeweils aktuelle Fassung eines solchen Dokumentes dar, wie von Zeit zu Zeit geändert, variiert, ersetzt oder neu gefasst.*
- (e) *Alle Anlagen zu diesem Treuhandvertrag sind Bestandteil des Vertrages.*

§ 2**Treuhänder**

- 2.1 **Treuhänder.** Der Treuhänder wird zum Treuhänder mit den nachfolgenden Aufgaben und Rechten bestellt:
- Verwahrung und Freigabe Emissionserlöse.** Treuhänderische Verwahrung und Freigabe der Emissionserlöses gemäß § 3.
- 2.2 **Getrennte Verwaltung.** Der Treuhänder hat den Emissionserlös als Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
- 2.3 **Untervollmacht.** Der Treuhänder ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen oder sich zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben geeigneter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.
- 2.4 **Keine laufenden Zahlungen und Forderungsbeitreibung.** Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Treuhänders, für die Anleihegläubiger der Emittentin die Zahlung von Zinsen oder die Rückzahlung der Anleihe abzuwickeln, zu kontrollieren oder zu verlangen.

§ 3

Verwaltung des Treuhandkontos

- 3.1 **Emissionserlöse.** Die Emittentin verpflichtet sich, durch eine entsprechende unwiderrufliche Weisung an die Zahlstelle sicherzustellen, dass die Emissionserlöse nach Zufluss auf das Treuhandkonto eingezahlt werden. Diese Verpflichtung endet mit Eintritt der Auszahlungsvoraussetzungen. Ab diesem Zeitpunkt ist der Zufluss von Emissionserlösen, insbesondere aus etwaigen Nachplatzierungen, auf ein Konto der Emittentin zulässig.
- 3.2 **Gesicherte Mittel.** Die Guthaben, die auf dem Treuhandkonto verwaltet werden (die **Gesicherten Mittel**), sind nur nach Maßgabe des nachfolgenden § 4 auszusahlen.

§ 4

Freigabe von Zahlungen zu Lasten des Treuhandkontos

- 4.1 **Bedingung für die Auszahlung der Gesicherten Mittel.** Die Gesicherten Mittel aufgrund von Mittelzuführungen aus Emissionserlösen sind jeweils nur nach Eintritt der folgenden Auszahlungsvoraussetzungen freizugeben (die **Auszahlungsvoraussetzungen**):

Vorliegen einer Bestätigung einer unabhängigen Beratungsgesellschaft, wonach die Emittentin für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist, wobei die Bestätigung in Anlehnung an einen gängigen IDW-Standard zu erbringen ist. Die Bestätigung kann auf bestimmten Annahmen und Bedingungen beruhen wie etwa in Bezug auf Finanzierungsverträge die Herbeiführung üblicher Auszahlungsbedingungen wie etwa Bestellung von Sicherheiten.

- 4.2 **Ende der Auszahlungskontrolle.** *Die Auszahlungskontrolle gemäß Ziffer 4.1 endet mit Eintritt der Auszahlungsvoraussetzungen.*
- 4.3 **Prüfungsumfang Treuhänder.** *Es ist Aufgabe des Treuhänders, vor Freigabe der Gelder die vorgenannten Voraussetzungen zu prüfen. Als geeigneter Nachweis ist die Vorlage von Kopien der entsprechenden Unterlagen ausreichend. Die Prüfung ist formaler Natur, der Treuhänder ist insbesondere nicht verpflichtet, die Unterlagen auf Richtigkeit oder Echtheit oder Wirksamkeit zu prüfen. Der Treuhänder prüft also nicht, ob tatsächlich die Gesellschaft für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist, sondern nur, ob eine entsprechende Bescheinigung vorliegt.*
- 4.4 **Verwendungszweck.** *Freizugebende Beträge stehen zur freien Verwendung der Emittentin und werden dieser nach Eintritt der Bedingungen gemäß § 4.1 jeweils auf erste Anforderung ausgezahlt. Der Treuhänder ist aber in jedem Fall berechtigt, die Gesicherten Mittel vorrangig zur Begleichung seiner Vergütungs- und Kostenerstattungsforderungen gemäß nachfolgendem § 13 vom Treuhandkonto an sich auszu zahlen.*
- 4.5 **Kein Bedingungseintritt.** *Der Treuhänder ist verpflichtet, sämtliche auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel nach Abzug der gemäß § 13 zu zahlenden Vergütungs- und Kostenerstattungsforderungen des Treuhänders zur Rückzahlung an die Anleihegläubiger über die Zahlstelle freizugeben, wenn die Bedingung gemäß § 4.1 nicht bis zum 31. Mai 2025 eingetreten ist und die vollständige oder teilweise Kündigung der Schuldverschreibungen unter der Anleihe erfolgt ist.*

§ 5

[absichtlich freigelassen]

§ 6

[absichtlich freigelassen]

§ 7

Aufgaben und Gewährleistungen der Emittentin

7.1 **Garantien.** Die Emittentin garantiert dem Treuhänder im Wege eines verschuldens-unabhängigen, selbständigen Garantieverprechens im Sinne von § 311 Abs. 1 BGB, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Treuhandvertrages und der Ausgabe der Anleihen:

- (a) die Emittentin rechtswirksam errichtet und eingetragen ist, über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sie keinen Insolvenzantrag gestellt hat und ihres Wissens nach auch kein Insolvenzantrag von einem Dritten gestellt wurde und
- (b) diese Vereinbarung und die im Zusammenhang damit abzuschließenden Vereinbarungen nicht mit dem geltenden Recht, ihren sie konstituierenden Verträgen oder jeglichen übrigen Vereinbarungen, die sie als Vertragspartei oder ihr Vermögen verpflichten, in Widerspruch steht.

7.2 **Sonstige Zusicherungen.** Die Emittentin sichert dem Treuhänder für die Laufzeit der Anleihen ihre volle und uneingeschränkte Unterstützung dahingehend zu, dass sie alles rechtlich Mögliche und Zulässige unternehmen und veranlassen wird, um die Bestellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit der Abreden nach diesem Treuhandvertrag sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, soweit dies der Emittentin billigerweise zugemutet werden kann.

§ 8

[absichtlich freigelassen]

§ 9

[absichtlich freigelassen]

§ 10

Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

10.1 **Anspruchsinhaber.** Jedem Anleihegläubiger stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treu-

handvertrag ergebenden Beschränkungen zu beachten. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger aus den Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

- 10.2 **Informationspflichten.** *Von etwaigen Beschlüssen einer Gläubigerversammlung im Zusammenhang mit der Anleihe ist der Treuhänder von der Emittentin unverzüglich zu informieren.*
- 10.3 **Sonstige Informationspflichten.** *Die Emittentin ist darüber hinaus verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag haben können. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.*
- 10.4 **Freistellung Verschwiegenheit.** *Die Emittentin befreit den Treuhänder von jedweden vertraglichen, gesetzlichen oder standesrechtlichen Verschwiegenheitspflichten in Bezug auf alle Informationen im Zusammenhang mit der Begebung und der Durchführung der Anleihe gegenüber allen zur Emittentin und der mit ihr verbundenen Unternehmen gehörenden Gesellschaften.*

§ 11

Laufzeit

- 11.1 **Vertragsende.** *Der Treuhandvertrag endet mit der Auszahlung der Gesicherten Mittel. Während der Laufzeit kann der Treuhandvertrag von beiden Parteien nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.*
- 11.2 **Gewährleistung einer Treuhandnachfolge durch die Emittentin.** *Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Treuhandvertrages hat die Emittentin in Abstimmung und mit Zustimmung des gemeinsamen Vertreters sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Treuhandvertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Treuhänders unverzüglich zu informieren. Den Treuhänder trifft in diesem Zusammenhang keine Verpflichtung.*
- 11.3 **Wesentliche Vertragsanpassungen.** *Sofern sich wesentliche Vertragsbestandteile ändern und dies Auswirkungen auf die Vertragspflichten einer Partei hat, ist der Treuhandvertrag unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Parteien zu ändern. Wird über die Änderung keine Einigung erzielt, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.*

§ 12**Haftung des Treuhänders, Informationen**

- 12.1 **Haftung.** Der Treuhänder schließt diese Vereinbarung ausschließlich in seiner Eigenschaft als Treuhänder und in Ausübung seiner in dieser Funktion gewährten Rechte und Befugnisse ab.
- 12.2 **Ausnahmen.** Der Treuhänder übernimmt keine:
- (a) Schadenersatzverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen oder eine Haftung gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten für Schäden, Haftungen oder Verpflichtungen, die aufgrund irgendeiner Handlung des Treuhänders, die dieser in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung vorgenommen hat und bei denen der Treuhänder davon ausgehen konnte, dass er diese Handlungen in einer Art und Weise vorgenommen hat, dass diese Handlung in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und dem geltenden Recht steht; und
 - (b) persönliche Haftung aufgrund irgendeiner Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung, die als Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung von Anleihegläubigern oder der Emittentin ausgewiesen wurde; dies gilt nicht, wenn der Treuhänder grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat oder eine eigene Aussage, Zusicherung, Garantie oder Verpflichtung verletzt.
- 12.3 **Keine Zurechnung.** Der Treuhänder ist nicht für die Handlungen von Anleihegläubigern oder der Emittentin oder für Handlungen, die er aufgrund einer Weisung von Anleihegläubigern oder der Emittentin in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung vorgenommen hat, verantwortlich oder haftbar.
- 12.4 **Keine persönliche Haftung.** Kein Gesellschafter, Geschäftsführer, Angestellter, Bevollmächtigter, Berater oder Erfüllungsgehilfe des Treuhänders ist persönlich für die Vornahme oder Nichtvornahme einer Handlung durch den Treuhänder nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung haftbar. Entsprechend kann auf diese Personen auch kein Rückgriff genommen werden.
- 12.5 **Höchstgrenze** Die Haftung des Treuhänders für Schäden, die fahrlässig verursacht werden, ist auf EUR 4 Mio. beschränkt.
- 12.6 **Serienschäden.** Für Serienschäden, die fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung des Treuhänders auf EUR 4 Mio. beschränkt. Als Serienschäden gelten mehrere Schäden, die auf der gleichen Pflichtverletzung im Rahmen mehrerer gleichartiger Tätigkeiten bzw. Leistungen beruhen.

- 12.7 **Mehrere Schadensursachen.** Treffen mehrere Schadensursachen zusammen, haftet der Treuhänder nur insoweit als ein Verschulden seinerseits im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.
- 12.8 **Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten.** Die vereinbarte Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber solchen Dritten, für die dieser Treuhandvertrag Wirkung entfaltet. Die aggregierte Gesamthaftung des Treuhänders gegenüber der Gesellschaft und jedem Dritten, für den dieser Treuhandvertrag Wirkung entfaltet, ist begrenzt auf die maximale Höhe von insgesamt EUR 4 Mio. Die Aufteilung der Haftungshöchstsumme von EUR 4 Mio. zwischen der Gesellschaft sowie den Dritten ist allein Angelegenheit dieser Parteien.
- 12.9 **Zulässige Annahmen.** Der Treuhänder darf die Richtigkeit und Vollständigkeit
- (a) jeder Zusicherung, Erklärung oder jedes Dokuments, das er als echt, richtig und entsprechend autorisiert ansieht; und
 - (b) jeder Aussage, die von einem Geschäftsführer, einer zeichnungsberechtigten Person oder einem Angestellten einer anderen Person (wie bevollmächtigten Rechtsanwälten) gemacht werden, die nach Auffassung oder berechtigter Annahme des Treuhänders im Kenntnisbereich oder im Rahmen des Einflussbereiches desjenigen liegen,
- unterstellen.
- 12.10 **Ausschluss zurechenbare Verantwortlichkeit(-en).** Der Treuhänder ist nicht für:
- (a) die Angemessenheit, Richtigkeit und/ oder Vollständigkeit irgendeiner Information, gleich, ob schriftlich oder mündlich, die er von einer anderen Person nach den Bestimmungen oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder dem unter dieser Vereinbarung durchgeführten Geschäften, gegeben werden; oder
 - (b) die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit, Wirksamkeit, Angemessenheit oder Durchsetzbarkeit dieses Treuhandvertrages oder jedes anderen Vertrages, jeder anderen Vereinbarung oder jedes anderen Dokuments, das in Vorgriff, aufgrund oder in Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag abgeschlossen oder vereinbart wird oder wurde,
- verantwortlich.

§ 13**Vergütung, Kostenerstattung**

- 13.1 **Pauschalvergütung.** Der Treuhänder erhält von der Emittentin:
- (a) *Eine Einmalpauschale für die für die Sichtung und Abstimmung der Dokumentation sowie die Einrichtung eines Treuhandkontos sowie die Verwaltung und Freigabe der Gesicherten Mittel in Höhe von EUR 10.000 (netto) plus Umsatzsteuer; und*
 - (b) *Sofern die Auszahlungsvoraussetzungen nicht innerhalb von 6 Monaten seit Unterzeichnung erledigt sind, eine weitere pauschale Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 (netto) plus Umsatzsteuer.*
- 13.2 **Auslagenersatz.** Die Emittentin erstattet dem Treuhänder die anfallenden angemessenen Auslagen, wie Reisekosten und dergleichen. Fahrten mit dem eigenen Pkw rechnet der Treuhänder mit EUR 0,50 netto/km ab.
- 13.3 **Beauftragung Dritter.** Sofern der Treuhänder dies im Einzelfall für notwendig oder angemessen hält, kann der Treuhänder auf Kosten der Emittentin zur Erfüllung seiner Aufgaben bei ihm tätige oder externe Rechtsanwälte, Banken oder anderer Berater beauftragen, um seine Aufgaben als Treuhänder zu erfüllen und diesen insgesamt oder teilweise seine Aufgaben und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verwertung der Bestellten Sicherheiten übertragen. Eine Beauftragung eines Rechtsanwalts, einer Bank oder eines anderen Beraters darf nur zu Marktbedingungen und marktüblichen Preisen erfolgen. Wenn der Treuhänder einen Dritten beauftragt, haftet der Treuhänder nur für die sorgfältige Auswahl und Überwachung dieses Dritten und nur im Rahmen der Sorgfalt, die der Treuhänder in eigenen Angelegenheiten anwendet. Der Treuhänder haftet nicht für fahrlässiges Verhalten des von ihm ausgewählten Dritten.
- 13.4 **Berater.** Der Treuhänder kann nach eigenem Ermessen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung auf Kosten der Emittentin eigene oder externe Rechtsanwälte, Finanzberater, Banken oder andere Berater beauftragen und sich von diesen beraten lassen. Eine Beauftragung eines Rechtsanwalts, eines Finanzberaters, einer Bank oder eines anderen Beraters darf nur zu Marktbedingungen und marktüblichen Preisen erfolgen. Wenn der Treuhänder externe Berater beauftragt, muss der Treuhänder keine weiteren eigenen Nachforschungen anstellen und kann sich auf die so erhaltenen Informationen und die entsprechende Beratung verlassen. Der Treuhänder haftet nicht für Schäden oder Verluste, die aufgrund einer Handlung oder Maßnahme entstanden sind, die der Treuhänder im Vertrauen auf die erhaltenen Informationen oder die entsprechende Beratung vorgenommen hat.

§ 14**Schlussbestimmungen**

- 14.1 **Doppeltes Schriftformerfordernis.** Nebenabreden, die von diesem Treuhandvertrag abweichen, sind nicht getroffen. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Treuhandvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Absehen von diesem Schriftformerfordernis.
- 14.2 **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Treuhandvertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Sinn unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommen. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 14.3 **Abschluss dieses Treuhandvertrages:**
- (a) Dieser Treuhandvertrag kann durch den Austausch der ausgefertigten Unterschriftenseiten im Original, durch Telefax, durch Computerfax oder durch Übermittlung einer elektronischen Kopie im Anhang einer E-Mail geschlossen werden.
 - (b) Wird dieser Treuhandvertrag gemäß § 14.3 (a) geschlossen, übersendet jede Partei ihre ausgefertigten Unterschriftenseiten an Dr. Kai Erhardt (E-Mail: k.erhardt@heuking.de) (der **Empfänger**). Dieser Treuhandvertrag gilt als abgeschlossen, sobald dem Empfänger die unterzeichnete(-n) Unterschriftenseite (- n) von allen Parteien dieses Vertrages (gleich ob per Fax, als elektronische Fotokopie oder per telekommunikativer Übermittlung) tatsächlich zugegangen sind und zwar zum Zeitpunkt des Zugangs der letzten ausstehenden Unterschriftenseite(-n) bei dem Empfänger.
 - (c) Ausschließlich für die Zwecke dieses § 14.3 bestellen die Parteien den Empfänger als ihren Empfangsvertreter und gestatten dem Empfänger ausdrücklich, die unterzeichnete(-n) Unterschriftenseite(-n) von allen und für alle Parteien dieses Treuhandvertrages zusammenzutragen. Zur Klarstellung sei festgehalten, dass der Empfänger keine weiteren Pflichten im Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Empfänger hat. Insbesondere kann der Empfänger die Übereinstimmung mit den ursprünglichen Original(-en) der über Kommunikationswege an ihn übermittelten Unterschriftenseite(-n), die Authentizität aller Unterschriften auf den/der Original-Unterschriftenseite(-n) und die Unterzeichnungsbefugnis der Unterzeichneten voraussetzen.

(d) *Jede Partei kann die jeweils anderen Parteien auffordern, ein oder mehrere Exemplare dieses Treuhandvertrages zu Beweis- und Bestätigungszwecken im Original zu unterzeichnen.*

14.4 **Gerichtsstand.** *Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist Stuttgart.*

14.5 **Erfüllungsort.** *Erfüllungsort ist Stuttgart.*

14.6 **Anwendbares Recht.** *Dieser Treuhandvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.*

UNTERSCHRIFTENSEITE

Datum: _____

Für die **GUBOR SCHOKOLADEN GMBH:**

Name:

Funktion:

Für die **MSW GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT:**

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

Name:

Funktion:

“

21. Auf Seite 51 wird in den Anleihebedingungen in Abschnitt V. in den Fußnoten 10 und 11 das Datum „27. November 2024“ bzw. „27 November 2024“ durch die Daten „4. Dezember 2024“ bzw. „4 December 2024“ ersetzt.

22. In den Anleihebedingungen in Abschnitt V. werden die Ziffern 2.1 auf Seite 54, inklusive der Fußnoten 12 und 13, und 3.1 auf Seite 55 wie folgt geändert:

- „2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 9. Dezember 2024 (einschließlich) („**Begebungstag**“) mit jährlich [•] %¹² („**Zinssatz**“) auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 9. Juni und am 9. Dezember eines jeden Jahres (jeweils „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Dabei ist der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach der Zeitraum von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „**Zinsperiode**“. Die erste Zinszahlung ist am 9. Juni 2025 und die letzte Zinszahlung ist am 9. Dezember 2029 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Tage im Sinne dieser Anleihebedingungen sind Kalendertage, soweit nicht abweichend bezeichnet.
- 2.1 Interest Rate and Interest Payment Dates.** The Notes shall bear interest at the rate of [•] %¹³ per annum (“**Interest Rate**“) on their outstanding nominal amount from (including) 9 December 2024 (“**Issue Date**“). Interest shall be payable half-annually in arrears on 9 June and on 9 December of each year (each an “**Interest Payment Date**“). The period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter the period from each Interest Payment Date (inclusive) to the next following Interest Payment Date (exclusive) shall each be an “**Interest Period**“. The first interest payment is due on 9 June 2025 and the last interest payment is due on 9 December 2029. The interest term of the Notes ends at the end of the day preceding the day on which the Notes become due for redemption. Days in the meaning of these Terms and Conditions are calendar days unless indicated otherwise.”
- 3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 9. Dezember 2029 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorzeitig zurückgezahlt oder zurückerworben worden sind.
- 3.1 Final Maturity.** The Final Maturity Date is 9 December 2029 (“**Final Maturity Date**“). The Notes will be redeemed on the Final Maturity Date at their nominal amount plus accrued interest unless they have been redeemed or repurchased prior to the Final Maturity Date.
23. Auf Seite 69 wird in den Anleihebedingungen in Abschnitt V. in den Ziffern 7.4 und 7.5 jeweils die Angabe „2. Dezember“ bzw. „2 December“ durch die Angabe „9. Dezember“ bzw. „9 December“ ersetzt.

¹² Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 7,5 % bis 8,5 % voraussichtlich am 4. Dezember 2024 festgelegt und den Anleihegläubigern in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und dargelegt. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 4. Dezember 2024 auf der Internetseite der Emittentin (www.gubor-anleihe.de) veröffentlicht.

¹³ The interest rate within the range of 7.5 % up to 8.5 % shall be determined presumably on 4 December 2024 and notified and set out to the investors in the interest and volume notice. The interest and volume determination notice will also include the amount of net issue proceeds and is expected to be published on the Issuer's website (www.gubor-anleihe.de) on 4 December 2024.

24. Auf Seite 73 im Abschnitt „V. Anleihebedingungen“ wird ein neuer § 13 „Treuhänder“ mit nachstehendem Inhalt eingefügt. Der aktuell bestehende § 13 mit seinen einzelnen Absätzen wird zu § 14.

„§ 13 Treuhänder

13.1 Bestellung eines Treuhänders. Die Emittentin wird voraussichtlich am 25. November 2024, aber in jedem Fall vor Ende der Angebotsfrist, einen Treuhandvertrag mit der MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („**Treuhänder**“) als Treuhänder („**Treuhandvertrag**“) abschließen („**Treuhandvertrag**“). Der Treuhänder verwaltet den Bruttoemissionserlös dergestalt, dass eine Auszahlung über ein Treuhandkonto des Treuhänders durchgeführt wird, wobei Auszahlungen von der (formalen) Freigabe des Treuhänders abhängig sind. Bedingung für die Freigabe des Bruttoemissionserlös durch den Treuhänder ist das Vorliegen einer Bestätigung einer unabhängigen Beratungsgesellschaft, wonach die Emittentin für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist („**Freigabebedingung**“), wobei die Bestätigung in Anlehnung an einen gängigen IDW-Standard zu erbringen ist. Die Bestätigung kann auf bestimmten Annahmen und Bedingungen beruhen wie etwa in Bezug auf Finanzierungsverträge die Herbeiführung üblicher Auszahlungsbedingungen wie etwa Bestellung von Sicherheiten. Sollte das Treuhandverhältnis zwischen der Emittentin und dem Treuhänder vor Eintritt der Freigabebedingung beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Treuhänder zu bestellen.

§ 13 Trustee

13.1 Appointment of a Trustee. The Issuer will presumably on 25 November 2024, but in any case before the end of the offer period, conclude a trust agreement (“**Trust Agreement**“) with MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (hereinafter referred to as the “**Trustee**“). The Trustee manages the gross issue proceeds in such a way that a disbursement is made via a trust account of the Trustee, whereby disbursements are dependent on the (formal) release of the Trustee. The condition for the release of the gross issue proceeds by the Trustee is the provision of a confirmation from an independent consulting firm stating that the issuer is financed for the next 18 months (from 1 May 2025 until 31 October 2026) (“**Release Condition**“), whereby the confirmation has to be provided in alignment with a common IDW standard. The confirmation may be based on certain assumptions and conditions, such as, with regard to financing agreements, the fulfillment of customary conditions for payment, such as the provision of collateral. If the trustee relationship between the Issuer and the Trustee is terminated before the Release Condition is met, the Issuer is entitled and obliged to appoint a new trustee.

13.2 Rückzahlung über den Treuhänder. Der Treuhänder ist gemäß dem Treuhandvertrag verpflichtet, sämtliche auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel nach Abzug der Kosten des Treuhänders zur Rückzahlung an die Anleihegläubiger über die Zahlstelle freizugeben, wenn die Freigabebedingung nicht bis zum 31. Mai 2025 eingetreten ist und die vollständige oder teilweise Kündigung der Schuldverschreibungen erfolgt ist.

13.2 Repayment via the Trustee. Pursuant to the Trust Agreement, the Trustee is obliged to release all funds in the trust account, after deduction of the Trustee's costs, for repayment to the Noteholders via the Paying Agent if the Release Condition has not been met by 31 May 2025 and the full or partial termination of the Notes has taken place.

13.3 Änderung des Treuhandvertrags. Die Einzelheiten der Aufgaben des Treuhänders und die Einzelheiten der Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Treuhänder richten sich alleine nach dem Treuhandvertrag. Die Emittentin und der Treuhänder sind berechtigt, den Treuhandvertrag einvernehmlich zu ändern, sofern keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen betroffen sind.

13.3 Amendment of the Trust Agreement. The details of the duties of the Trustee and the details of the legal relationships between the Issuer and the Trustee are governed solely by the Trust Agreement. The Issuer and the Trustee are entitled to amend the Trust Agreement by mutual agreement, provided that no material rights of the Noteholders under these Terms and Conditions are affected.

13.4 Kein gemeinsamer Vertreter. Der Treuhänder ist kein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes und er haftet nicht nach den Bestimmungen des Schuldverschreibungsgesetzes.

13.4 No joint representative. The Trustee is not a joint representative of the Noteholders within the meaning of the German Bond Act and is not liable under the provisions of the German Bond Act."

25. Auf Seite 94 im Abschnitt „VII. 5. Wesentliche Verträge“ wird ein neuer Gliederungspunkt „c) Treuhandvertrag“ mit folgendem Inhalt eingefügt:

Die Emittentin wird voraussichtlich am 25. November 2024, aber in jedem Fall vor Ende der Angebotsfrist, den Treuhandvertrag abschließen.

Nach den Regelungen des Treuhandvertrags wird die Auszahlung des Bruttoemissionserlöses über ein Treuhandkonto des Treuhänders durchgeführt, wobei Auszahlungen von der (formalen) Freigabe des Treuhänders abhängig sind. Die Emittentin hat

sich im Treuhandvertrag verpflichtet, durch eine entsprechende unwiderrufliche Weisung an die Zahlstelle sicherzustellen, dass der Bruttoemissionserlös nach Zufluss auf das Treuhandkonto eingezahlt wird. Bedingung für die Freigabe des Bruttoemissionserlöses durch den Treuhänder ist das Vorliegen einer Bestätigung einer unabhängigen Beratungsgesellschaft, wonach die Emittentin für die nächsten 18 Monate (vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2026) durchfinanziert ist, wobei die Bestätigung in Anlehnung an einen gängigen IDW-Standard zu erbringen ist („**Freigabebedingung**“). Der Treuhandvertrag endet mit der Auszahlung des Bruttoemissionserlöses. Während der Laufzeit kann der Treuhandvertrag von beiden Parteien nur mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Der Treuhänder erhält als Vergütung eine Einmalpauschale in Höhe von EUR 10.000,00 (netto) plus Umsatzsteuer und, sofern die Aufgaben des Treuhänders nicht innerhalb von 6 Monaten seit Unterzeichnung des Treuhandvertrags erledigt sind, eine weitere pauschale Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 (netto) plus Umsatzsteuer. Der Treuhänder ist verpflichtet, sämtliche auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel nach Abzug der Kosten des Treuhänders zur Rückzahlung an die Anleihegläubiger über die Zahlstelle freizugeben, wenn die Freigabebedingung nicht bis zum 31. Mai 2025 eingetreten ist und die vollständige oder teilweise Kündigung der Schuldverschreibungen unter der Anleihe erfolgt ist. Der Treuhandvertrag ist mit seinem vollständigen Wortlaut unter Abschnitt IV. 21. abgedruckt.“

26. Auf Seite 95 in Abschnitt VIII. 1. „Schulden- und Finanzstruktur“ wird Absatz 4 wie folgt geändert:

„Die Gesellschaft hat die Erwartung, dass bei einer Platzierung von EUR 50 Mio. es nicht zu einer Kündigung der aktuellen Bankfinanzierung kommt, sondern eine Lösung mit den aktuellen und/oder weiteren Banken für den darüber hinaus gehenden Finanzierungsbedarf gefunden wird und will entsprechende Gespräche dann aufnehmen.“

27. Auf Seite 117 im Abschnitt „XII. 2. Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses und Kosten der Emission“ wird nach dem letzten Absatz folgender neuer Absatz ergänzt:

„Der Bruttoemissionserlös wird nach Auszahlung an die Emittentin von dieser gemäß den Regelungen des in Abschnitt „IV. 21. Treuhandvertrag“ näher beschriebenen Treuhandvertrags auf ein Treuhandkonto eingezahlt werden. Die Freigabe des Bruttoemissionserlöses durch den Treuhänder steht unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens der Freigabebedingung. Der Treuhänder ist verpflichtet, sämtliche auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel nach Abzug der Kosten des Treuhänders zur Rückzahlung an die Anleihegläubiger über die Zahlstelle freizugeben, wenn die Freigabebedingung nicht bis zum 31. Mai 2025 eingetreten ist und die vollständige oder teilweise Kündigung der Schuldverschreibungen unter der Anleihe erfolgt ist.“

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Gubor Schokoladen GmbH, Dettingen unter Teck, ist verantwortlich für die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt. Sie erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in diesem Nachtrag und im Prospekt richtig sind und dass der Nachtrag und der Prospekt keine Auslassungen enthalten, die die Aussage des Nachtrags und des Prospekts verzerren könnten.

WIDERRUFSRECHT

Diejenigen Anleger, die bereits vor Veröffentlichung dieses Nachtrags den Erwerb oder die Zeichnung der angebotenen Wertpapiere zugesagt haben, haben gemäß Art. 23 Abs. 2 der Prospektverordnung das Recht, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags, also in der Zeit vom 26. November 2024 bis zum 27. November 2024 (einschließlich), ihre Zusagen zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit, die Gegenstand dieses Nachtrags sind, vor dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls früher – vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist oder festgestellt wurde.

Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Gubor Schokoladen GmbH, Dieselstraße 9, 73265 Dettingen unter Teck, Deutschland, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Dettingen unter Teck, am 25. November 2024

Gubor Schokoladen GmbH